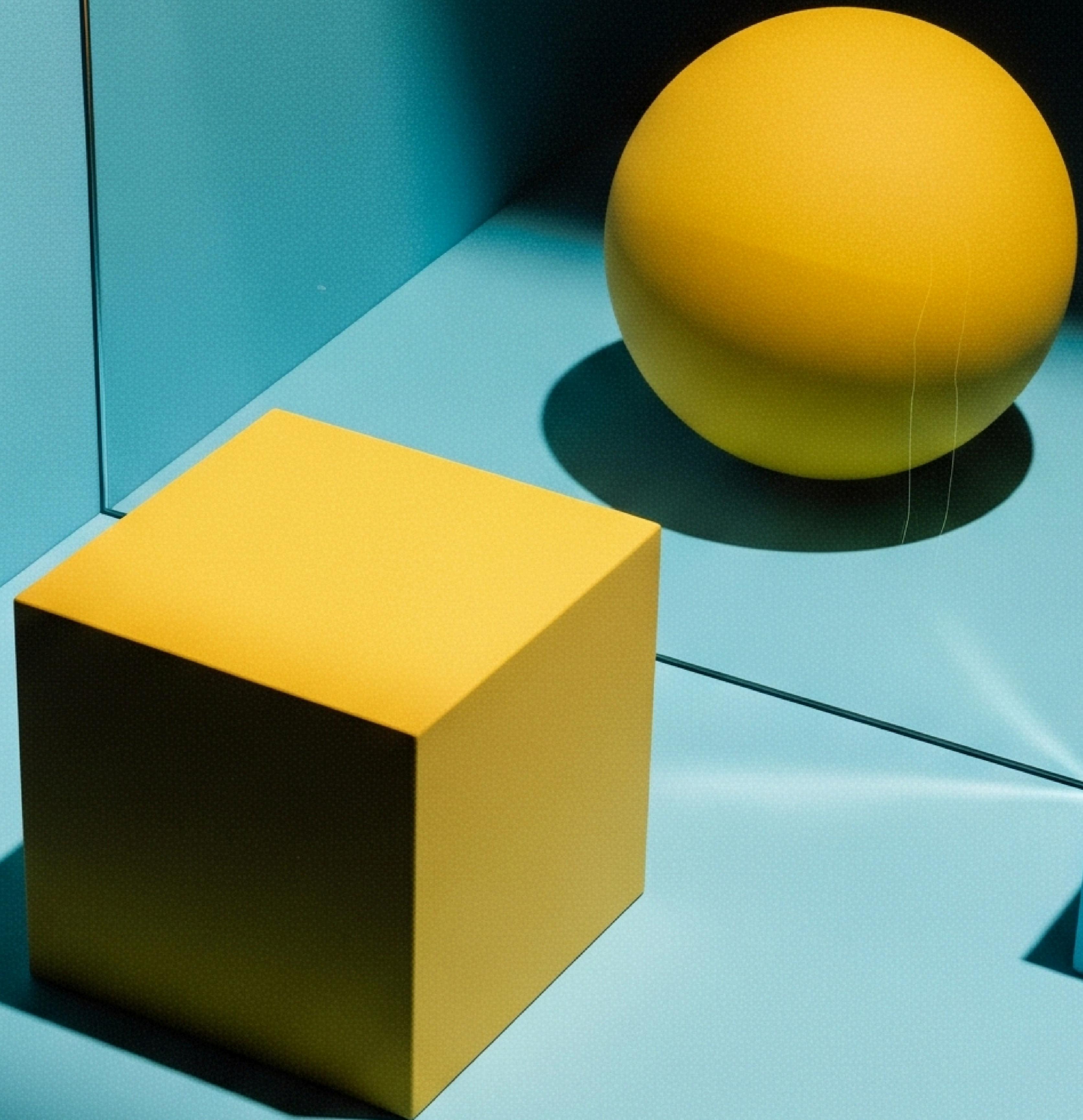


KRYPTO-ETPS UND DIE DEUTSCHE STEUERBEHANDLUNG

01. September 2025



IN KÜRZE

Am 06. März 2025 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Rundschreiben¹ zur „ertragssteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“, welches das am 10. Mai 2022 veröffentlichte Rundschreiben² neu fasst und die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Investitionen in virtuelle Währungen und andere Token klarstellt.

21shares ist der Ansicht, dass die Klarstellungen in diesem Rundschreiben bestätigen, dass private Anleger in den meisten 21shares ETPs keine Kapitalertragssteuer auf ihre Bestände zahlen müssen, sofern sie diese mindestens ein Jahr gehalten haben.

Die hierin enthaltenen Informationen sind nicht als wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder sonstige Beratung zu verstehen. Leser werden darauf hingewiesen, keine Investitionsentscheidungen oder sonstige Entscheidungen ausschließlich auf Basis dieses Inhalts zu treffen.



Wie werden Gewinne aus Kapitalerträgen in Deutschland besteuert?

In §20 des deutschen Einkommensteuergesetzes³ (EStG §20) werden Kapitalerträge definiert. Deutsche Privatanleger, die Finanzinstrumente (z. B. Aktien) veräußern, unterliegen einer Abgeltungssteuer, die unabhängig von der Haltedauer des Finanzinstruments 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) beträgt.

Was sagt das BMF-Rundschreiben zu Krypto-ETPs?

Unter Punkt 84 definiert das [BMF-Schreiben⁴](#) die Behandlung von Krypto-ETPs: „Vermittelt die Schuldverschreibung ausschließlich einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Kryptowerten oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor. Die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen^{5,6,7} und die BFH-Rechtsprechung zu Gold-Bullion-Securities⁸ sind entsprechend anzuwenden.“

Was ist der Inhalt der Gold-Entscheidungen?

Bei Xetra-Gold-Schuldverschreibungen und Goldbarren-Wertpapieren hat das Gericht entschieden, dass Anleger so besteuert werden sollen, als ob sie das zugrunde liegende Gold direkt halten würden, wenn bestimmte strukturelle Voraussetzungen erfüllt sind. Veräußerungsgewinne aus diesen Finanzinstrumenten werden daher als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach [§23 EStG⁹](#) besteuert und sind nach einer Haltefrist von mindestens einem Jahr steuerfrei. Da bestimmte Krypto-ETPs in ihrer rechtlichen Struktur den genannten Gold-Schuldverschreibungen ähnlich sind, können diese Krypto-ETPs eine ähnliche steuerliche Behandlung erfahren.

Wie werden Gewinne aus Kapitalerträgen in Deutschland besteuert?

Damit ein Krypto-ETP nach einer Haltedauer von einem Jahr von der deutschen Einkommensteuer befreit ist, muss es durch einen Anspruch auf die zugrunde liegende physische Kryptowährung besichert und verbrieft sein. Dies bedeutet, dass:

- Das ETP muss zu 100% physisch durch den zugrunde liegenden Vermögenswert, den es verfolgt, besichert sein.
- Der Privatanleger hat Anspruch auf eine physische Rückzahlung, d. h. entweder auf die physische Lieferung des zugrunde liegenden Kryptowertes (physische Abwicklung) oder auf den Erhalt des Erlöses aus dem Verkauf des zugrunde liegenden Kryptowertes durch den Emittenten (Barausgleich). Die Option der physischen Abrechnung muss nicht ausgeübt werden, damit die Gewinne nach der jeweiligen Haltedauer nicht der Besteuerung unterliegen.

Welche 21shares ETPs sind nach der jeweiligen Haltedauer von der deutschen Einkommenssteuer befreit?

Alle 21shares ETPs sind vollständig durch die jeweiligen Krypto-Vermögenswerte physisch hinterlegt und bieten Anlegern die Option auf die physische Lieferung der Basiswerte (mit Ausnahme von ETPs, die Rohstoffe als Basiswert(e) halten, wie BOLD). Daher unterliegen die Gewinne deutscher Privatanleger, die Krypto-ETPs von 21shares veräußern, gemäß den vom BMF festgelegten Bedingungen nicht der deutschen Einkommensteuer, sofern der Anleger das ETP mindestens ein Jahr lang gehalten hat.

Wie werden Erträge aus Staking innerhalb 21shares' ETPs besteuert?

Einige der 21shares ETPs unterstützen Staking. Erträge, die innerhalb des ETPs durch Staking erzielt werden, werden thesauriert. Unter Punkt 85 erklärt das BMF-Schreiben¹⁰: "Leistungen des Emittenten während der Laufzeit der Schuldverschreibung stellen beim Anleger sonstige Einkünfte im Sinne des §22

Nummer 3 EStG¹¹ dar. Die zugewendeten Kryptowerte sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten." 21shares ist daher der Auffassung, dass Staking Erträge als sonstige Einkünfte versteuert werden müssen, unabhängig von dem steuerfreien Gewinn des ETPs nach einer Haltefrist von 12 Monaten. Solche sonstigen Einkünfte sind gemäß Gesetzestext nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. 21shares veröffentlicht regelmäßig die Erträge, die durch Staking erzielt wurden und dem jeweiligen ETP hinzugefügt wurden. Anleger können diese Erträge daher bei der Steuererklärung angeben.

RECHTLICHER HINWEIS

Die 21shares AG („21shares“) ist kein Steuerberater. Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Investitionsentscheidung von einem qualifizierten Steuerberater individuell beraten lassen, um die steuerlichen Auswirkungen und Konsequenzen einer Anlageentscheidung angemessen zu beurteilen. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Erwerb oder zur Zeichnung von Wertpapieren der 21shares dar. Es dient ausschließlich Informationszwecken und darf weder ganz noch teilweise als Grundlage für vertragliche oder sonstige Verpflichtungen in irgendeiner Rechtsordnung herangezogen werden. Die hierin enthaltenen Informationen stellen keine Anlageberatung dar. Investoren wird ausdrücklich empfohlen, sich vor einer Investition unabhängig beraten zu lassen und sämtliche relevanten Risikofaktoren sorgfältig zu prüfen. Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Inhalte dürfen nicht in Rechtsordnungen verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen eine solche Verbreitung oder Veröffentlichung rechtswidrig wäre. Insbesondere erfolgt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren der 21shares in oder nach Großbritannien, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien oder Japan. Die Wertpapiere von 21shares wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung oder ein von der Registrierungspflicht befreites Geschäft vor. Ein öffentliches Angebot in den Vereinigten Staaten ist nicht vorgesehen. Im Vereinigten Königreich richtet sich dieses Dokument ausschließlich an: (i) Investment-Professionals im Sinne von Artikel 19(5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 („Order“), (ii) vermögende Gesellschaften und andere Personen, denen diese Mitteilung rechtmäßig übermittelt werden darf, gemäß Artikel 49(2)(a) bis (d) der Order oder (iii) sonstige Personen, denen dieses Dokument in Übereinstimmung mit Section 21(1) des FSMA rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden darf. Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) richtet sich diese Kommunikation ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (EU) 2017/1129. Im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes (Finanzdienstleistungsgesetz, „FinSA“) stellt dieses Dokument eine Werbemitteilung dar und keinen Prospekt. 21shares ist kein Anlageberater und übernimmt keine Verantwortung für die Zweckmäßigkeit einer Investition in ein bestimmtes Finanzinstrument oder Anlagevehikel. Eine Anlageentscheidung darf nicht auf Grundlage der Informationen in diesem Dokument oder auf der Website von 21shares getroffen werden. Potenzielle Anleger sollten eine Investition ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Risikofaktoren vornehmen, wie sie in einem Emissionsprospekt oder einem ähnlichen offiziellen Angebotsdokument des jeweiligen Produkts dargestellt sind. Die Aufnahme eines Vermögenswerts in einen Index stellt keine Empfehlung von 21shares zum Kauf, Verkauf oder Halten des jeweiligen Vermögenswerts dar und ist ebenfalls nicht als Anlageberatung zu verstehen. Alle Inhalte auf der Website oder in diesem Dokument dienen ausschließlich Informationszwecken und basieren auf öffentlich zugänglichen sowie als zuverlässig erachteten Quellen. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verfügbarkeit der enthaltenen Inhalte wird nicht übernommen. Inhalte dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von 21shares weder verändert, reproduziert, verbreitet noch in Datenbanken oder sonstigen Informationssystemen gespeichert werden. Eine Nutzung der Inhalte für rechtswidrige oder nicht autorisierte Zwecke ist untersagt. Die Inhalte werden im Zustand „wie besehen“ bereitgestellt, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Garantien der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Fehlerfreiheit oder der Kompatibilität mit bestimmter Soft- oder Hardware. 21shares haftet unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Strafschadensersatz, entgangenen Gewinn, Opportunitätskosten oder sonstige Verluste – auch nicht bei vorheriger Kenntnis der Möglichkeit solcher Schäden –, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Inhalte entstehen könnten. Investitionen in Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte sind mit erheblichen Risiken verbunden, einschließlich des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Die angegebenen Preise basieren auf Durchschnittswerten verschiedener Handelsplattformen und entsprechen nicht zwingend den realisierbaren Marktpreisen. Darüber hinaus können solche Anlagen illiquide sein, abhängig von der jeweiligen Handelsplattform oder dem eingesetzten Anlageprodukt. Investoren sollten sämtliche Risikohinweise der jeweiligen Handelsplattformen und Produktdokumentationen eingehend prüfen.

1. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2025-03-06-einzelfragen-kryptowerte-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2
2. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/05/2022-05-09-einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-von-virtuellen-waehrungen-und-von-sonstigen-token-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=3
3. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_20.html
4. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2025-03-06-einzelfragen-kryptowerte-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2
5. BFH Entscheidung vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201510207/>
6. BFH Entscheidung vom 12. Mai 2015, VIII R 4/15, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201510208/>
7. BFH Entscheidung vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201810039/>
8. BFH Entscheidung vom 16. Juni 2020, VIII 7/17, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010206/>
9. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_23.html
10. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2025-03-06-einzelfragen-kryptowerte-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2
11. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html